



COVID-19: Rahmenschutzkonzept für die st.gallischen Mittelschulen

Stand: 21. April 2021

Publikation erfolgt am 22. April 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Grundlagen	2
1 Allgemeine Situation	2
2 Ziel	3
3 Organisation	3
4 Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes	4
4.1 Generelle Hygiene- und Verhaltensregeln, die jederzeit einzuhalten sind	4
4.2 Vorgaben zur Einhaltung der sozialen Distanz und der Hygiene im Schulbetrieb	4
4.3 Unterricht allgemein	5
4.3.1 Besondere Unterrichtssituationen und Veranstaltungen	5
4.3.2 Weitere Massnahmen	5
4.3.3 Dienst- und Beratungsleistungen	6
4.3.4 Mediatheken	6
4.3.5 Schul- und Arbeitsweg	6
5 Konkretisierungen für Mensen	7
6 Massnahmen zum Schutz von Personen mit COVID-Symptomen	8
Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 19.05.20)	9



Grundlagen

- COVID-19-Verordnung 3 (SR 818.101.24)
- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) (SR 818.101.26), in der Fassung gemäss Änderungen vom 14. April 2021
- FAQ neues Coronavirus vom 14. April 2021 (BAG Website, Stand: 19. April 2021)
- Entscheid der EDK: COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021: Beschluss vom 25.06.2020
- Weisungen des Bildungsrates zum Unterricht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II während der COVID-19-Epidemie (III. Nachtrag vom 21. April 2021)

1 Allgemeine Situation

Der Bundesrat hat am 19. April 2021 weitere Lockerungen in der Bekämpfung der Infektionen mit dem Corona-Virus beschlossen. Soweit sie Bezug zum Unterricht auf Sekundarstufe II haben, werden sie von den St.Galler Mittelschulen ab dem 26. April 2021 (Schulstart nach den Frühlingsferien) angewendet. Voraussetzung für den regulären Unterricht bleibt weiterhin das Vorliegen eines auf die jeweilige Bildungseinrichtung bezogenen und auf deren Gegebenheiten abgestimmten Schutzkonzepts, in welchem festgehalten wird, wie die Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) gewährleistet, umgesetzt und eingehalten werden können.

Jugendliche und junge Erwachsene verfügen in der Regel über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten als andere Personengruppen. Dies kann zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen, zumal der Anfahrtsweg in die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil über den ÖV führt. Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

Das vorliegende Schutzkonzept setzt den Rahmen für die st.gallischen Mittelschulen und definiert die grundsätzlichen Massnahmen. Die Schulen haben die Möglichkeit, das Schutzkonzept auf ihre schulspezifischen Eigenheiten und Umsetzungsmöglichkeiten hin zu ergänzen, nicht aber, von den hier formulierten Vorgaben abzuweichen. Das Schutzkonzept bzw. die formulierten Massnahmen gelten für alle am Schulbetrieb beteiligten Personen, d.h. für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie das Verwaltungs- und das übrige Personal.

Dieses Schutzkonzept gilt ab 26. April 2021 bis auf Widerruf durch das Amt für Mittelschulen. Es wird den Empfehlungen des Kantons angepasst, falls wesentliche Änderungen kommuniziert werden oder falls sich die Weisungen des Bundes verändern.



2 Ziel

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Neuerkrankungen auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten bzw. den Anstieg der Fallzahlen zu bremsen.

Angestrebt wird

- die Schaffung eines anhaltend hohen Bewusstseins für die Risikosituation und damit die Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten und häufiges Händewaschen) des BAG,
- ein Schutz aller am Schulbetrieb beteiligten Personen,
- dass alle am Schulbetrieb beteiligten Personen den Unterricht besuchen bzw. ihre Aufgaben wahrnehmen können, solange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben bzw. engen Kontakt hatten.

3 Organisation

Ansprechpartner im Amt für Mittelschulen	Adrian Bachmann	adrian.bachmann@sg.ch
Schutzverantwortlich an den Schulen		
Kantonsschule am Burggraben St.Gallen	Raphael Bleichenbacher	raphael.bleichenbacher@ksbg.ch
Kantonsschule am Brühl St.Gallen	Andrea Baumgartner	andrea.baumgartner@ksb-sg.ch
Kantonsschule Heerbrugg	Peter Ricklin	peter.ricklin@ksh.edu
Kantonsschule Sargans	Peter Lamm	peter.lamm@kantisargans.ch
Kantonsschule Wattwil	Erika Stohler	erika.stohler@kantiwattwil.ch
Kantonsschule Wil	Reto Müller	reto.mueller@kantiwil.ch

Der oder die Schutzverantwortliche an den Mittelschulen übernimmt folgende Aufgaben:

- beobachtet und überprüft die Umsetzung der Schutzmassnahmen und greift allenfalls korrigierend ein
- sorgt für ausreichend vorhandenes Verbrauchsmaterial
- steht bei Fragen und Anliegen zur Verfügung und stellt den Austausch mit der vorgesetzten Stelle sicher



4 Massnahmen zur Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes

4.1 Generelle Hygiene- und Verhaltensregeln, die jederzeit einzuhalten sind

- Wer sich krank fühlt, insbesondere bei Fieber und Husten, bleibt zu Hause. Wer an der Schule solche Symptome verspürt, geht umgehend nach Hause.
- Personen mit Symptomen bleiben zu Hause, kontaktieren ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin und lassen sich nach Möglichkeit auf Corona testen.
- Wer im gleichen Haushalt lebt mit Personen, die positiv getestet wurden, muss sich in Quarantäne begeben. Wer selber Symptome aufweist, unterzieht sich einem Test.
- Kein Händeschütteln, keine Umarmungen und Küsse.
- Niesen und Husten in ein Taschentuch oder in die Armbeuge. Das Taschentuch ist sofort korrekt zu entsorgen.
- Regelmässiges Händewaschen: so oft als möglich – insbesondere bei Ankunft an der Schule, vor und nach den Pausen sowie vor und nach Toilettengängen. Wasser und Seife genügen, alternativ kann auch ein Desinfektionsmittel verwendet werden. Falls möglich soll das Desinfektionsmittel einen mit dem Ellbogen ausgelösten oder einen kontaktlosen Spender aufweisen.
- Abstandsregeln einhalten: Zu anderen Personen ist, wenn immer möglich, ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten.
- Aktivitäten mit erhöhtem Übertragungsrisiko (z.B. Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grösserem Personenaufkommen) sind möglichst zu vermeiden.
- Unterrichtsräume müssen mindestens nach jeder Lektion intensiv gelüftet werden. Übrige Räume sollen alle 1-2 Stunden während 5-10 Minuten gelüftet werden. Können die Fenster nicht geöffnet werden, ist die Lüftung auf hoher Stufe einzuschalten.
- Personen, die nicht direkt in den Schulbetrieb involviert sind, haben das Schulareal grundsätzlich zu meiden.
- **Auf dem gesamten Schulareal gilt eine generelle Maskenpflicht. Das Tragen eines Gesichtsvisors oder Plexiglasscheiben entbinden nicht von der Maskenpflicht.**

4.2 Vorgaben zur Einhaltung der sozialen Distanz und der Hygiene im Schulbetrieb

- Beim Eingang, in Aufenthalts- und Pausenräumen sowie in den Schul- und Sitzungszimmern werden Möglichkeiten zum Händewaschen oder Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt. Zum Händetrocknen werden ausschliesslich Einweghandtücher verwendet.
- Im gesamten Schulgebäude werden die Informationsmaterialien des BAG über die Hygiene-Verhaltensmassnahmen gut sichtbar aufgehängt.
- Die Schulleitung und die Lehrpersonen weisen die Schülerinnen und Schüler regelmässig auf den Sinn und die Umsetzung der geltenden Distanz- und Hygienevorschriften hin.
- Die Schulleitung stellt mit Unterstützung des oder der Schutzverantwortlichen und der Lehrpersonen sicher, dass das Schutzkonzept umgesetzt wird. Sie informiert alle am Schulbetrieb Beteiligten umgehend über Neuerungen am Schutzkonzept.



4.3 Unterricht allgemein

- Der Unterricht findet als Präsenzunterricht in Vollklassen statt.
- Wenn für eine oder mehrere Klassen Quarantäne angeordnet wird, wird der Unterricht für die gesunden Schülerinnen und Schüler mittels Fernunterricht weiterhin sichergestellt.
- Es gelten für alle Klassenstufen dieselben Schutzmassnahmen.
- In Räumen, in denen man sitzt (Schulzimmer, Sitzungszimmer, Gruppenräume, usw.), ist, sofern möglich, ein Abstand von 1.5 Metern untereinander und zu den Lehrpersonen einzuhalten. In Räumen, die einen solchen Abstand nicht zulassen, wird der grösstmögliche Abstand eingehalten (z.B. mittels Prüfungsbestuhlung).
- Für jede Klasse wird eine in möglichst vielen Situationen geltende Sitzordnung festgelegt, die das Contact Tracing ermöglicht.
- Um das Contact Tracing auch ausserhalb der Klassenzimmer und im öffentlichen Verkehr sicherzustellen, wird allen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern die Installation der Swiss Corona Tracing App empfohlen.
- Die Schulen haben keine generelle Abgabepflicht von Hygienemasken an die Schülerinnen und Schüler. Sie halten aber für ausserordentliche Situationen Masken bereit.
- Wenn eine Klasse das Zimmer wechselt, werden die Schülerarbeitsplätze gereinigt oder desinfiziert. Wenn die Lehrperson das Zimmer wechselt, wird der Lehrerarbeitsplatz gereinigt oder desinfiziert.
- Die Unterrichtsvor- und -nachbereitung geschieht nach Möglichkeit zu Hause.
- Die Lehrpersonen stellen sicher, dass die Vorgaben zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln auch dann eingehalten werden, wenn das Unterrichtssetting ausserhalb des Schulgebäudes stattfindet.

4.3.1 Besondere Unterrichtssituationen und Veranstaltungen

- Einzel- und Gruppenunterricht im Instrumentalbereich inkl. Sologesang, sowie Proben von Bands, Blas- und Streichorchestern können stattfinden. Es gilt grundsätzlich die Maskenpflicht. Ausgenommen davon sind Unterrichtssituationen, die mit Maske nicht möglich sind (z.B. Spielen von Blasinstrumenten). Benützen mehrere Personen dasselbe Instrument (z.B. Klavier), wird dieses vor jedem Wechsel gereinigt.
- Chorgesang und Singen in Gruppen ist für Schülerinnen und Schüler mit Jahrgang 2001 oder jünger erlaubt. Es gelten die Abstandsregel von 1.5 Metern und die Maskenpflicht. Schülerinnen und Schüler mit Jahrgang 2000 oder älter nehmen am Musikunterricht teil, dürfen aber nicht mitsingen.
- Theaterproben und -auftritte sind in Gruppen zulässig, sofern eine Gesichtsmaske getragen wird und der erforderliche Abstand von 1.5 Metern eingehalten wird.
- Schulveranstaltungen mit mehr als 50 Personen¹ sind generell nicht zugelassen. Dies gilt auch für grössere Unterrichtseinheiten wie z.B. das Referatesystem.
- Die Schulen regeln das Organisatorische für den Sportbetrieb. In Garderoben sowie beim Sportunterricht in Ganzklassen, der in geschlossenen Räumen stattfindet, herrscht Maskenpflicht.

4.3.2 Weitere Massnahmen

- In Aufzügen gilt **2.25m² / Person**. Vor dem Lift ist ein Schild anzubringen, wie viele Personen diesen gleichzeitig benutzen dürfen.
- An den Eingängen zu den Aufenthaltsräumen ist ein Schild anzubringen, wie viele Personen sich maximal im Innern aufhalten dürfen.

¹ Darin nicht eingerechnet sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (z.B. Mitarbeitende des Hausdienstes, Künstlerinnen und Künstler bei Auftritten) bzw. die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen (Art. 6 Abs. 1 der COVID-19 Verordnung besondere Lage und FAQ Nr. 8).



- An den Eingängen zu den WC-Anlagen ist ein Schild anzubringen, wie viele Personen sich gleichzeitig im Innern aufhalten dürfen.
- An Orten, wo es zu Menschenansammlungen bzw. Stausituationen kommen kann, werden im Abstand von 1.5 Metern Bodenmarkierungen angebracht.
- Die Distanzregeln gelten auch im Freien.
- Objekte, die oft und von mehreren Personen berührt werden (Tische, Stühle, Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Verpflegungsautomaten, usw.) werden regelmässig gereinigt.
- Mit Ausnahme der Mediathek werden in Gemeinschaftsräumen Zeitschriften, Zeitungen, usw. entfernt.
Keine Maskenpflicht besteht in Einzelbüros.

4.3.3 Dienst- und Beratungsleistungen

Wo Dienst- oder Beratungsleistungen erbracht werden, bei welchen der geforderte Abstand nicht eingehalten werden kann, werden nach Möglichkeit Trennscheiben (Plexiglas) angebracht. Es besteht für alle Beteiligten Personen Maskentragepflicht.

4.3.4 Mediatheken

- Die 1.5-Meter-Abstand-Regel sowie die Maskentragepflicht gilt auch in den Räumlichkeiten der Mediathek / Bibliothek.
- Im Übrigen wird auf das Musterkonzept der Bibliotheken von Bibliosuisse verwiesen.

4.3.5 Schul- und Arbeitsweg

Für den Schul- bzw. Arbeitsweg trägt die Schule keine Verantwortung. Die Schulseitigen sind jedoch gehalten, sich an die Empfehlungen, Weisungen und Schutzkonzepte in Bezug auf die Benützung des öffentlichen Verkehrs zu halten.



5 Konkretisierungen für Mensen

Auch in den Mensen sind die Hygiene- und Abstandsregeln (bei Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen, Tischgrösse, usw.) einzuhalten. Es sind folgende Massnahmen einzuleiten:

- Zwischen den Tischen gilt ein Abstand von 1.5 Metern.
- Es sind maximal Vierertische einzurichten. Die Mensabetreiber stellen das Contact Tracing sicher.
- Externe Gäste dürfen in den Mensen nicht verköstigt werden.²
- Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen (Bodenmarkierungen) zu vermeiden.
- Nach Möglichkeit wird das Personenaufkommen zeitlich gestaffelt.
- Für das auszugebende Essen und das bedienende Personal sind Schutzeinrichtungen (z.B. Plexiglasscheiben) anzubringen.
- Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist nur im Sitzen zulässig.
- Die Gäste sind daran zu erinnern, Tassen, Gläser, Geschirr, Besteck, Flaschen und Essen nicht zu teilen.
- Die übrigen Vorgaben des Bundes für Gastronomiebetriebe gelten sinngemäss.
- Die Gäste sind gehalten, sich nicht unnötig lange in der Mensa aufzuhalten, solange die Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- Soweit die Mensa als Aufenthalts- bzw. Pausenraum genutzt wird, gelten die entsprechenden Hygiene- und Verhaltensregeln für Aufenthalts- und Pausenräume.

Die Mensabetreiber können nach Rücksprache mit der Schulleitung weitergehende Schutzmassnahmen festsetzen.

² Art. 5a Abs. 1 Bst. d der COVID-19 Verordnung besondere Lage.



6 Massnahmen zum Schutz von Personen mit COVID-Symptomen

- Für alle Beteiligten des Schulbetriebs sind die BAG-Massnahmen für Isolation und Quarantäne bindend.
- Die Schülerinnen und Schüler werden darauf hingewiesen, dass von den Präsenzveranstaltungen ausgeschlossen wird, wer COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1 zu diesem Konzept) zeigt oder in Quarantäne ist. Sie werden weiter darauf hingewiesen, dass Schülerinnen und Schüler, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren erst nach Ablauf der Isolation wieder in die Schule dürfen.
- Falls an einer Schule gehäufte Krankheitsfälle auftreten, sind die Weisungen der Kantonsärztin zu befolgen. Das Amt für Mittelschulen wird in diesen Prozess miteinbezogen.

St.Gallen, 22. April 2021

Tina Cassidy
Leiterin Amt für Mittelschulen



Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG (Stand 19.05.20)

Folgende Symptome treten bei einer COVID-Erkrankung häufig auf:

- Fieber, Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten (meist trocken)
- Kurzatmigkeit
- Muskelschmerzen
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Selten sind:

- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Schnupfen

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.